

Reglement über die Ausrichtung von Entschädigungen für die Mitwirkung bei Aufnahme- und Abschlussprüfungen an kantonalen Mittelschulen und kantonalen und beitragsberechtigten Berufsmaturitätsschulen

(vom 15. Juni 2005)¹

Die Bildungsdirektion beschliesst:

§ 1. Dieser Erlass regelt die Entschädigung für die Mitwirkung im Rahmen der Vorbereitung, der Abnahme und der Korrektur von Aufnahme- und Abschlussprüfungen an Mittelschulen und Berufsmaturitätsschulen als Expertinnen und Experten sowie als Examinatorinnen und Examinatoren. Geltungsbereich

§ 2. Die Vergütung von allfälligen Spesen richtet sich nach §§ 64 ff. der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz². Spesen

§ 3.³ Die Entschädigung für die Mitwirkung beträgt Fr. 70 pro Stunde (60 Minuten). Höhe der Entschädigung

§ 4. ¹ Die Schulleitungen sind für die materielle Prüfung der auszahlenden Entschädigungen verantwortlich. Materielle Prüfung

² Sie können dazu Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 5. ¹ Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Mai 2005 in Kraft. Inkrafttreten

² Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Verfügung der Erziehungsdirektion vom 10. April 1992 sowie die Verfügung des Amtes für Berufsbildung vom 18. September 1996 aufgehoben.

¹ [OS 60.269.](#)

² [LS 177.111.](#)

³ Fassung gemäss Vfg. vom 16. November 2023 ([OS 79.22](#); [ABl 2023-11-24](#)). In Kraft seit 1. Februar 2024.